

Hausordnung der Insel Gruppe AG

1. Gelände und Gebäude der Insel Gruppe AG

1. Zweck

Die Hausordnung der Insel Gruppe AG (nachfolgend Insel Gruppe) bezweckt, dass die Insel Gruppe ihrer Aufgabe störungsfrei nachkommen kann. Damit sie ein umfassendes medizinisches Angebot anbieten kann, ist die Aufrechterhaltung eines geordneten Spitalbetriebs und die Sicherheit von Menschen und Umwelt zwingend notwendig.

2. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für sämtliche Gebäude (Eigentum oder Mietobjekte) und das gesamte Areal der Insel Gruppe. Sie ist von allen Nutzerinnen und Nutzern (Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besuchern, Gästen, Mitarbeitenden, Forschenden, Studierenden, Mieterinnen und Mieter, Auftragnehmenden etc.) einzuhalten.

3. Grundsätze

- ¹ Alle Personen, die sich auf den Insel Gruppe Arealen und in deren Räumlichkeiten aufhalten, haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt und/oder einen geordneten und zweckentsprechenden Betrieb behindert. Insbesondere ist auf Ruhe und Ordnung sowie auf Hygiene und Sauberkeit zu achten.
- ² Die Geheim- und Privatsphäre aller Personen und insbesondere der Patientinnen und Patienten ist jederzeit zu wahren.
- ³ Spezifische Gebäude und Zonen werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die überwachten Zonen sind gekennzeichnet.

4. Zutritt

- ¹ Der Zutritt zu den Kliniken und Gebäuden der Insel Gruppe ist folgenden Personen gestattet:
 - a) Patientinnen und Patienten
 - b) Besucherinnen und Besucher, Betreuerinnen und Betreuer sowie Begleitpersonen von Patientinnen und Patienten
 - c) Personal, einschliesslich beigezogene Personen
 - d) Personen, die Aufträge der Insel Gruppe erfüllen
 - e) Mieterinnen und Mieter der Insel Gruppe sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - f) Mitgliedern der für die Insel Gruppe zuständigen Organe und Aufsichtsbehörden
 - g) Dozierenden sowie Studierenden, soweit für ihre Ausbildung, Lehre und Forschung erforderlich
 - h) Besucherinnen und Besucher von allgemein zugänglich erklärten Bereichen (Restaurants, Coiffeursalons, Atrien usw.) und von Veranstaltungen
- ² Die Aussenbereiche und Parks der Insel Gruppe sind grundsätzlich öffentlich zugänglich. Hunde sind auf dem gesamten Areal an der Leine zu führen.

5. Regelung für Besuchende

Besucherinnen und Besucher haben sich an die Regelung für Besuchende der jeweiligen Standorte und Kliniken und an die besonderen, im Einzelfall erteilten Anweisungen des Personals, zu halten.

6. Bewilligung

¹ Einer Bewilligung bedürfen:

- a) Veranstaltungen oder Ausstellungen
- b) Durchführen von politischen Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinigungen
- c) Werben und Sammeln für gewerbliche und ideelle Zwecke
- d) Drohnenflüge aller Art
- e) Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art sowie Recherchen für Presse, Radio, Fernsehen und (online) Medien
- f) Verkaufen von Waren oder anderen gewerblichen Tätigkeiten (z.B. Verkaufsstände)
- g) Verteilen oder Verkaufen von Lebensmitteln
- h) Durchführung von Führungen durch Externe.

² Ein entsprechendes Bewilligungsgesuch ist an das Sekretariat Direktionspräsidium, die Medienstelle Insel Gruppe, die Direktion Medizin oder die Direktion Immobilien und Betrieb zu richten.

7. Nicht gestattete Tätigkeiten und Verhaltensweisen

In den Gebäuden und auf dem Gelände der Insel Gruppe untersagt sind jegliche Tätigkeiten, welche den Grundsätzen in Ziffer 3 zuwiderlaufen und nicht bewilligt sind (siehe Ziffer 6), insbesondere:

- a) Versperren oder Beeinträchtigen von Rettungs- und Fluchtwegen
- b) Rauchen (einschliesslich E-Zigaretten), ausser in den explizit markierten Raucherzonen
- c) Wegwerfen oder deponieren von Abfall jeder Art (inkl. Zigaretten, Kaugummi etc.) ausserhalb der gekennzeichneten Abfalleimer
- d) Entfachen von offenem Feuer wie brennende Kerzen usw. sowie das Abbrennen von Feuerwerk
- e) Konsum und Besitz von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie deren Handel gemäss Betäubungsmittelgesetz (BetmG) als auch das Tragen und Handeln von Waffen gemäss Waffengesetz (WG)
- f) Übermässiger Alkoholkonsum
- g) Verbal oder körperlich aggressives Verhalten gegenüber Mitarbeitenden, Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher oder weiteren Personen, namentlich Beschimpfungen, Drohungen, Tötlichkeiten
- h) Jegliche Form von Sachbeschädigungen

- i) Jegliche Form von sexueller Belästigung oder Diskriminierung gegenüber sämtlichen Personen
- j) Mitbringen und Halten von Tieren in geschlossenen Räumen (ausgenommen Therapie- und Assistenztiere wie z.B. Blindenführhunde)
- k) Aushängen oder Verteilen von Flugblättern, Plakaten und Inseraten oder Hausieren
- l) Verteilen von Werbeprospekten, Flyern, Anbringen von Plakaten oder Hausieren

8. Hygienevorschriften

¹ Zu beachten sind veröffentlichte Vorschriften zur Wahrung der Hygiene sowie gegen das Einschleppen und die Verbreitung von Krankheitserregern, wie z. B. beim Betreten von Intensivpflege- und Operationsräumen.

² Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.

9. Persönliche Gegenstände

Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie das Personal sind für ihre persönlichen Gegenstände, Wertsachen und Bargeld verantwortlich. Die Insel Gruppe lehnt die Haftung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung ab, wenn diese nicht bei der dafür vorgesehenen Stelle deponiert wurden.

10. Elektrische Geräte und Fahrgeräte

¹ Aus Sicherheits- und Brandschutzgründen ist es nicht gestattet, private elektrische Geräte an die Stromversorgung der Insel Gruppe anzuschliessen. Ausgenommen von diesem Verbot sind persönliche Geräte wie Rasierer, Zahnbürsten, mobile Geräte (z.B. Smartphones), Tablet-Computer, Radio etc. Die Geräte müssen sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und den technischen Vorschriften entsprechen. Bei Verlust oder Beschädigung privater Geräte übernimmt die Insel Gruppe keine Haftung.

² Mitgebrachte Elektrofahrzeuge (E-Bike, E-Scooter etc.) dürfen nur an den offiziellen, dafür vorgesehenen Ladestationen der Insel Gruppe angeschlossen und geladen werden. Private Ladegeräte für elektrische Fahrgeräte ausserhalb der zulässigen Ladestationen werden entfernt.

³ Innerhalb der Räumlichkeiten und auf den Verkehrswegen (unterirdische Gänge, Passarellen etc.) dürfen nur Fahrgeräte eingesetzt werden, die vom jeweiligen Standort der Insel Gruppe zugelassen sind. Verboten ist insbesondere das Verwenden und Fahren von privaten Fahrgeräten (Velo, E-Bike, Scooter, E-Scooter etc.).

⁴ Auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen (z.B. Anna-Seiler-Allee) gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes sinngemäss. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 20km/h.

2. Parkhäuser und Parkplätze

1. Allgemeines

- ¹ Die Ausführungen des Kapitels 1 (Gelände und Gebäude der Insel Gruppe AG) gelten sinngemäss auch für Parkhäuser und Parkplätze.
- ² Die Ausführungen des Kapitels 2 gelten für alle Fahrzeuge des motorisierten und nicht-motorisierten Individualverkehrs.
- ³ Die öffentlich zugänglichen Parkhäuser der Insel Gruppe (Anna-Seiler-Haus Parking, Insel-Parking) sind 24 Stunden an sieben Tagen geöffnet.
- ⁴ Die Parkhäuser werden aus Sicherheits- und Kontrollgründen videoüberwacht. Die Überwachungsbilder sowie die Gegensprechanrufe können aufgezeichnet werden.
- ⁵ Die Parkhäuser werden nicht geheizt.
- ⁶ Parkplätze der Insel Gruppe stehen an verschiedenen Standorten auf dem Insel Campus und den Landspitälern zur Verfügung.
- ⁷ Vermietete Parkplätze (Aussen- oder Einstellhallenplätze) werden ausschliesslich an Mitarbeitende zur alleinigen Nutzung vermietet.
- ⁸ Die Vorgaben für Parkhäuser gelten sinngemäss auch für Parkplätze.

2. Verhaltensregeln

- ¹ Das Betreten und Benutzen der Parkhäuser ist ausschliesslich zum Zweck der Parkierung von Fahrzeugen gestattet.
- ² Fahrzeuge sind auf den markierten Flächen oder in den definierten Zonen abzustellen.
- ³ Die maximal zulässige Geschwindigkeit im Parkhaus beträgt 10 km/h (Schrittgeschwindigkeit).
- ⁴ Verboten ist insbesondere das
 - a. Abstellen und Parkieren von Lastwagen, Anhängern, Campern, Wohnwagen sowie Fahrzeugen, welche die angegebene maximale Einfahrtshöhe überschreiten.
 - b. Waschen, Reparieren, Wechseln von Öl, Nachfüllen von Kraftstoffen, Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Motor, Vergaser usw., das unnötige Laufenlassen und ausprobieren von Motoren.
 - c. Befahren des Parkhauses mit Schneeketten, Spikes etc.
 - d. Befahren der Fahrbahn in Gegenrichtung.
 - e. Abstellen von Fahrzeugen ohne gültige Kontrollschilder.
 - f. Übernachten im Parkhaus sowohl im als auch ausserhalb des Fahrzeugs.
 - g. Rauchen (inkl. E-Zigaretten).
- ⁵ Das bruske Abbremsen und das Anfahren mit durchdrehenden oder quietschenden Reifen (Kavaliersstart) ist untersagt. Die Kosten für das Entfernen der Reifenspuren werden der Verursacherin/dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- ⁶ Den Anweisungen des Personals ist bei einem Notfall (Brand, Unfall etc.) in jedem Fall Folge zu leisten.

3. Nutzung der Parkhäuser

- ¹ Die Nutzung der Parkhäuser bedarf eines gültigen Tickets. Die missbräuchliche Verwendung des Tickets ist verboten. Die Parkhausbetreiberin betrachtet die Inhaberin oder den Inhaber des Tickets als rechtmässige Fahrzeuglenkerin/rechtmässigen Fahrzeuglenker.
- ² Die Gebühren ergeben sich gemäss separater Gebührentabelle.
- ³ Für verlorene Tickets wird mindestens der Tagesstarif geschuldet. Wird das Fahrzeug länger als 24 Stunden parkiert, ist die Gebühr gemäss Tarif fällig.
- ⁴ Das Fahrzeug ist im markierten Parkfeld abzustellen. Die Betreiberin behält sich bei den über die Markierungslinien parkierten Fahrzeugen das Recht vor, die Gebühr gemäss der in Anspruch genommenen Fläche zu berechnen.
- ⁵ Speziell markierte Parkflächen (Frauenparkplatz, Behindertenparkplatz, Parkplatz für E-Fahrzeuge) sind den entsprechenden Personen vorbehalten.
- ⁶ Das Fahrzeug ist so zu parkieren, dass für die benachbarten Fahrzeugnutzer ein ungestörtes Ein- und Aussteigen möglich ist.
- ⁷ Die Beschädigung von anderen parkierten Fahrzeugen ist unverzüglich dem geschädigten Fahrzeughalter/in zu melden.
- ⁸ Widerrechtlich parkierte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge, welche den Betrieb des Parkhauses verhindern oder von denen eine Gefahr ausgeht werden unverzüglich entfernt. Die Abschleppkosten werden der Fahrzeughalterin/dem Fahrzeughalter in Rechnung gestellt.

4. Haftung

- ¹ Die Benützung der Parkhäuser erfolgt ausschliesslich auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Jede Haftung der Betreiberin für Personen- oder Sachschäden wird ausgeschlossen; insbesondere die Haftung für Dritte (Diebstahl). Die eingestellten Fahrzeuge werden durch die Betreiberin nicht bewacht und es obliegen ihr in diesem Zusammenhang ungeachtet der Videoüberwachung keinerlei Obhut-, Aufsichts- oder sonstige Sorgfaltspflichten.

3. Schlussbestimmungen

1. Beachten von Weisungen

- ¹ In den Gebäuden und auf dem Insel Gruppe Areal sind Anordnungen und Weisungen sowie die Anweisungen des Personals jederzeit zu befolgen und (Zutritts-)Verbote zu beachten.
- ² Für Mitarbeitende sind zudem die internen Vorgabedokumente wie Reglemente, Richtlinien und Weisungen verbindlich.

2. Sanktionen

- ¹ Verstösse gegen die Hausordnung können eine Wegweisung von einem oder mehreren Insel Gruppe Arealen oder deren Räumlichkeiten nach sich ziehen. Bei schweren oder wiederholten Verstössen kann ein Haus- und Arealverbot ausgesprochen werden.
- ² Die Insel Gruppe behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie weitere rechtliche Schritte (z.B. Strafanzeige) vor.
- ³ Zuwiderhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) können von der Betreiberin bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht werden.

3. Inkraftsetzung

Die Hausordnung der Insel Gruppe AG tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bern, 26.11.2024



Prof. em. Dr. Christian Leumann
Vorsitzender der Interimsleitung



Abel Müller-Hübenthal
Direktor Immobilien und Betrieb